

Beschlussvorlage	7322/2023	Zentralbereiche Herr Spitzlei
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2024		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, die Beschlussfassung zunächst bis zur Feststellung entsprechender Konsolidierungsmaßnahmen zurück zu stellen.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
Haupt- und Finanzausschuss					

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates am 11.10.2023 wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 eingebracht (es wird insoweit auf die Vorlage 7260/2023) verwiesen.

Bereits in dieser Vorlage wurde darauf hingewiesen, dass sich die finanzielle Situation für das Haushaltsjahr 2024 und die Folgejahre äußerst schwierig darstellt.

Dem Einbringungsentwurf lagen folgende Eckdaten zugrunde:

Ergebnishaushalt	Jahresfehlbetrag	7.503.941 €
Finanzhaushalt	Jahresfehlbetrag	7.077.651 €
Investitionsvolumen		18.816.024 €
Investitionskreditbedarf		10.836.915 €
Liquiditätskreditbedarf		7.077.651 €

Im Rahmen der Einwohnerbeteiligung sind entsprechende Vorschläge zur Hochwasservorsorge eingegangen. Diese Vorschläge werden dem Stadtrat zur Kenntnis und Beschlussfassung vor der Beschlussfassung zum Haushalt mit gesonderter Vorlage vorgelegt.

Nachdem das regionalisierte Ergebnis der Steuerschätzung November 2023 sowie die Orientierungsdaten des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vorlagen, haben sich die Zahlen nochmals verschlechtert. Hauptgrund ist hier, dass sich der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ggü. den angenommenen Daten verringert, die Kreisumlage jedoch steigt.

Zum Haushaltsgespräch mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) wurde daher zunächst von einem Defizit im Ergebnishaushalt in Höhe von rd. 8,8 Mio. € ausgegangen.

Seitens der ADD wurde unmissverständlich kommuniziert, dass ein Haushalt mit einem solchen Defizit nicht genehmigungsfähig ist, d.h. im Klartext, bei einer Übersendung der Unterlagen diese unverzüglich durch die ADD wieder als nicht genehmigungsfähig zurückgesandt werden.

Es wurde hier auf die entsprechenden Ministerschreiben vom 03.05. und 12.09.2023, die

Bedingungen zur Kommunalentschuldung PEK-RP aber auch auf die aktuellen Feststellungen des Landesrechnungsrechnungshofes in seinem aktuell erschienenen Kommunalbericht verwiesen.

Nun kann man natürlich dem entgegenhalten, dass die Finanzprobleme ja nicht „hausgemacht“ sind, es ist hier beispielhaft auf die Inflationsauswirkungen, das steigende Zinsniveau, den hohen Zustrom an Geflüchteten und Vertriebenen oder die hohen Tarifabschlüsse verwiesen. Zudem sind die Folgen der Corona-Pandemie insbes. im kulturellen Bereich nach wie vor nicht überwunden. Dies hilft allerdings letztlich nicht weiter. Seitens der ADD wird im Einvernehmen mit dem MdI darauf verwiesen, dass ein Haushaltsdefizit nicht schon deshalb unabweisbar ist, weil sich eine Kommune für vom Land unterfinanziert hält. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss die Kommune vielmehr alles unternehmen, um ihr Defizit zu verringern.

Alle bis zur Vorlagenerstellung bekannten Änderungen und Ergänzungen – sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich sowie im Stellenplan und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes AWB – wurden in den als Anlage beigefügten Änderungslisten erfasst. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Änderungen im Stellenplan keine notwendigen Erhöhungen im Bereich der Personalkosten beinhalten.

Trotz der Tatsache, dass z.B. der Ansatz der Gewerbesteuer aufgrund des Ist-Ergebnisses 2023 um 1,62 Mio. € auf dann 18.000.000 € angehoben wurde, ergibt sich unter Berücksichtigung aller Änderungen folgendes Ergebnis:

Ergebnishaushalt	Jahresfehlbetrag	7.803.435 €
Finanzhaushalt	Jahresfehlbetrag	7.820.061 €
Investitionsvolumen		23.062.024 €
Investitionskreditbedarf		11.243.205 €
Liquiditätskreditbedarf		7.820.061 €

Es konnte zwar das sich zwischenzeitlich ergebende schlechtere Ergebnis fast eliminiert werden, gleichwohl liegen die Zahlen noch über denen des Einbringungsentwurfes und damit jenseits einer Genehmigungsfähigkeit.

Aktuell sind alle Fachbereiche und Bereiche aufgefordert, noch bestehende Unklarheiten des Entwurfs kurzfristig abzuklären und vor allem mögliche Verbesserungspotenziale zu melden, gleichwohl ist nicht zu erwarten, dass hierdurch eine deutliche Reduzierung des Defizits letztlich erreicht werden kann.

Es ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass bereits der Planausgleich des Jahres 2023 seinerzeit nur durch einen Einmaleffekt in Höhe von rd. 3,0 Mio. € möglich war, der sich im Jahre 2024 nicht wiederholt.

Damit steht – wieder einmal – u.a. ggf. die Notwendigkeit etwaiger Steuererhöhungen im Raum,

Eine Gegenüberstellung ergibt folgendes Bild:

Steuerart	Nivellierungssatz	Aktueller Hebesatz Stadt Mayen	Unterschied	Erhöhung um weitere 10 Prozentpunkte entspricht
Grundsteuer A	345 v.H	390 v.H	+45 v.H	1.307 €
Grundsteuer B	465 v.H.	535 v.H	+70 v.H	77.700 €
Gewerbesteuer	380 v.H.	415 v.H.	+35 v.H.	392.600 €

Erfolgt z.B. die Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf das Niveau eines

Hebesatzes von 450 v.H. (wie z.B. in der Stadt Lahnstein) ergäbe dies eine Einnahmeverbesserung in Höhe von rd, 1,38 Mio. €.

Der Fokus der Aufsichtsbehörde richtet sich in erster Linie nach wie vor auf die Grundsteuer B. Will man allerdings auch nur 10 % des Defizits des Ergebnishaushaltes über eine Erhöhung der Grundsteuer B kompensieren bedeutet dies eine Anhebung des Hebesatzes um rd. 100 v.H. = 18,7 %. Zu erwähnen ist hierbei, dass im Jahre 2024 der wiederkehrende Beitrag für straßenbauliche Maßnahmen eingeführt wird, der die Grundstückseigentümer zusätzlich belastet. Hinzu kommt, dass ab dem 01.01.2025 die neuen Regelungen zur Grundsteuer in Kraft treten, deren Auswirkungen auf die Eigentümer in der Stadt Mayen derzeit noch nicht abschätzbar ist.

Aktuell kann daher unter diesen Gegebenheiten keine Beschlussfassung empfohlen werden, d.h. eine endgültige Entscheidung sollte - zumindest bis zur kommenden Sitzung des Stadtrates - zurückgestellt werden, damit noch bestehende Einsparpotenziale ermittelt werden können.

Nach derzeitiger Einschätzung wird eine Konsolidierung der finanziellen Lage letztlich jedoch ohne grundlegende strukturelle Entscheidungen nicht gelingen.

Sofern die Haushaltssatzung bis zum 01.01.2024 noch nicht öffentlich bekannt gemacht ist, ist eine Bewirtschaftung des Haushalts 2024 nur unter den Einschränkungen des § 99 GemO möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhaltsdarstellung.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Ja.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Ja.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Prüfung erfolgt im Rahmen der Verwirklichung der jeweils festgesetzten Maßnahmen.

Anlagen:

- Anlage 1 – Änderungsliste Ergebnishaushalt 2024
- Anlage 2 – Änderungsliste Investitionshaushalt 2024
- Anlage 3 – Neuveranschlagung Investitionen 2024
- Anlage 4 – Änderungsliste zum Stellenplan
- Anlage 5 – Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes AWB